

Abwendungsvereinbarung

zwischen Energieversorgung Sehnde GmbH
Nordstr. 19
31319 Sehnde

und dem Kunden: Max Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterstadt

Kundennummer: _____
(Diese Daten bitte bei jeder Rückfrage angeben)

Entnahmestelle: Musterweg 1, 12345 Musterstadt

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen (die Erläuterungen zu den gesetzlichen Vorgaben der Abwendungsvereinbarung sind auf der letzten Seite dieser Vereinbarung zu finden):

1. Ratenzahlungsvereinbarung

1.1 Der Kunde zahlt die offene Gesamtsumme von

100,00 €

in 6 Raten (offene Gesamtforderung ab 300,00 € bis zu 24 Raten).

Die erste Rate in Höhe von XX,XX Euro zahlt der Kunde bis xx.xx.xxxx auf das Konto:

IBAN: DE52 2505 0180 0900 2451 07
Name Bank: Sparkasse Hannover
BIC: SPKHDE2HXXX
Verwendungszweck: 123.456.789

1.2 Die weiteren Raten in Höhe von jeweils XX,XX Euro zahlt der*die Kund*in monatlich **bis spätestens zum 01. eines Monats**. Zahlungen werden gemäß §§ 497 Abs. 3, 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Zahlungen auf Raten werden stets auf die Rate angerechnet, die am längsten fällig ist.

1.3 Es steht der*dem Kund*in frei, den jeweils noch ausstehenden Betrag vorzeitig abzulösen.

1.4 Laufende Abschlagszahlungen aus dem Liefervertrag werden von der Ratenzahlungsvereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.

1.5 Sollte eine Rate nicht fristgerecht und vollständig bei EVS eingehen, ist die Vereinbarung hinfällig und der gesamte Restbetrag sofort und in voller Höhe zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der Geldeingang auf dem u.g. Konto von EVS.

1.6 Für den gestundeten Betrag bzw. die monatlich vereinbarten Raten erhält der*die Kund*in keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

1.7 Bei einem vom Kund*in erteilten SEPA-Lastschriftmandat lässt die EVS die Beträge NICHT zu den jeweiligen Zahlungsterminen automatisch von dem in SEPA-Lastschriftmandat benannten Konto abbuchen. **Die Beträge müssen separat überwiesen werden.**

1.8 Ein eventuelles Guthaben einer zwischenzeitlichen Jahresverbrauchsabrechnung wird mit der Abwendungsvereinbarung verrechnet.

1.9 Damit die Abwendungsvereinbarung in Kraft tritt, ist es zwingend erforderlich, diese unterzeichnet an die EVS zurückzusenden.

2. Weiterversorgung

Die EVS verpflichtet sich zur Weiterversorgung, soweit der*die Kund*in seinen*ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen (Raten und laufende Abschläge) fristgemäß erfüllt.

3. Rechte des Kunden (Widerrufsrecht, Aussetzung der Ratenzahlung)

- 3.1 Unabhängig von seinem Widerrufsrecht hat der*die Kund*in das Recht innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform zu erheben.
- 3.2 Der*die Kund*in hat die Möglichkeit, während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung von der EVS eine Aussetzung bzw. Stundung der vereinbarten Ratenzahlungen für insgesamt bis zu drei Monatsraten zu verlangen. Der*die Kund*in kann in dem Zeitraum der Abwendungsvereinbarung die Aussetzung flexibel in Anspruch nehmen, sodass er*sie beispielsweise die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten oder auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen kann.
- a) Voraussetzung für die Aussetzung der Ratenzahlungen ist, dass der*die Kund*in die EVS vor Beginn des jeweiligen Monats, in dem er die Zahlung aussetzen möchte, in Textform darüber informiert und dass er seinen anderen laufenden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere der Abschlagszahlung, aus dem Grundversorgungsvertrag weiter nachkommt.
 - b) Mit der Aussetzung der Ratenzahlungen, wird der Kunde nicht von seiner Pflicht befreit, den Zahlungsrückstand auszugleichen.
 - c) Durch die Aussetzung der Ratenzahlung verlängert sich der Zeitraum der Ratenzahlungsvereinbarung.

4. Rechtsfolgen

- a) Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nach, ist die EVS berechtigt, gemäß § 19 Absatz 5 Satz 11 und 12 i.V.m. § 19 Absatz 4, Abs. 2 Satz 3 StromGKV und/oder Satz 3 GasGKV die Versorgung acht Werktage nach vorheriger Ankündigung entweder selbst oder durch Beauftragung des zuständigen Netzbetreibers/Messstellenbetreibers zu sperren. Es sei denn der Kunde legt in Textform dar, dass die Sperre unverhältnismäßig ist, insbesondere infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben zu besorgen ist oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.
- b) Erfüllt der*die Kund*in seine*ihre Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht, ist die EVS nicht verpflichtet, eine weitere Abwendungsvereinbarung anzubieten.

5. Inkrafttreten, Beendigung

Mit der Annahme der Abwendungsvereinbarung durch den Kunden tritt diese in Kraft. Die Abwendungsvereinbarung endet entweder in dem gemäß Ziffer 1.1 vorgesehenen Zeitraum (im Falle einer Aussetzung der Ratenzahlung nach Ziffer 3.2 verlängert sich auch der in Ziffer 1.1 vereinbarte Zeitraum entsprechend) oder wenn der Zahlungsrückstand vor dem vereinbarten Zeitraum vollständig ausgeglichen wird (Ziffer 1.2).

Sehnde, den

Sehnde, den

Energieversorgung Sehnde GmbH

Unterschrift Kunde:

Hinweise und Erklärungen für den Kunden

Was ist eine Abwendungsvereinbarung?

Die Abwendungsvereinbarung dient dazu, eine Versorgungsunterbrechung, also Sperre wegen Zahlungsverzuges zu verhindern. Nach den gesetzlichen Vorgaben (§§ 19 StromGKV / 19 GasGKV) muss die Abwendungsvereinbarung eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der entstandenen Zahlungsrückstände enthalten sowie die Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung auf Grundlage der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen (z.B. Abschlagszahlungen) erfüllt. Der Kunde kann unmittelbar nach einer Sperrandrohung das Angebot einer Abwendungsvereinbarung von der EVS verlangen oder spätestens mit der Sperrankündigung muss eine Abwendungsvereinbarung von der EVS dem Kunden angeboten werden. Sofern der Kunde die Abwendungsvereinbarung nicht annimmt oder nicht reagiert oder seiner Verpflichtung aus der Abwendungsvereinbarung nicht nachkommt, ist der Energieversorger berechtigt, die Sperre nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

Widerrufsbelehrung

Das Widerrufsrecht gilt ausschließlich für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Energieversorgung Sehnde GmbH
Nordstr. 19, 31319 Sehnde
Telefon: 05138 605030
Telefax: 05138 605018
E-Mail: service@energieversorgung-sehnde.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail oder Fax) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.energieversorgung-sehnde.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom bzw. Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der dieser Zahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er durch den Kunden noch nicht beglichen wurde, **sofort zur Zahlung fällig**. Weitere Vereinbarungen in Form von Zahlungsvereinbarungen, Stundungen oder Vergleichen sind nach erfolgtem Widerruf nicht mehr vorgesehen.

Bitte beachten Sie: Mit dem Eingang Ihrer Widerrufserklärung bei uns gilt die Abwendungsvereinbarung als nicht geschlossen und wir sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (§ 19 Strom/GasGKV) berechtigt, Ihre Versorgung zu unterbrechen, ohne Ihnen erneut eine Abwendungsvereinbarung nach § 19 Abs. 5 StromGKV bzw. GasGKV anbieten zu müssen.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann senden Sie bitte dieses Formular ausgefüllt an folgende Adresse zurück:

Energieversorgung Sehnde GmbH
Nordstr. 19
31319 Sehnde

Oder per E-Mail: service@energieversorgung-sehnde.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossene Abwendungsvereinbarung.

Kundennummer: _____

Zählernummer _____

Name des/der Kunden: _____

Anschrift des/der Kunden: _____

Datum/

Unterschrift des/der Kunden (Unterschrift nur bei Mitteilung auf Papier)